



Informationen zu Anträgen auf Reduzierung des Untersuchungsumfanges bzw. der Untersuchungshäufigkeit nach §7 Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung (TWV) legt fest, dass jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage (> 100 m³/d), das Wasser je nach Größe **zumindest einmal jährlich** im Umfang einer umfassenden Kontrolle (Volluntersuchung) im Rahmen der Eigenkontrolle zu untersuchen hat (Netzprobe).

Gemäß §7 TWV kann die zuständige Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum feststellen, dass das Vorhandensein eines Parameters gemäß Anhang I der Trinkwasserverordnung in einer bestimmten Wasserversorgung nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Parameterwertes gefährden könnte. Dementsprechend können Untersuchungsumfang und -häufigkeit auf Antrag des Betreibers der Wasserversorgungsanlage um diese(n) Parameter reduziert werden.

Eine Reduzierung von Parametern, welche im Mindestuntersuchungsumfang gemäß TWV Anhang II Teil A Z 2.3 enthalten sind, ist gemäß den rechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Eine Verringerung der Häufigkeiten der Probenahmen zum Nachweis der mikrobiologischen Parameter ist in der TWV ebenfalls nicht vorgesehen.

Für den Antrag ist eine Risikoanalyse und Risikobewertung für jeden beantragten Parameter erforderlich.

Risikobewertungen gemäß TWV Anhang II Teil B müssen transparent, objektiv und nachvollziehbar sein. Ziel der Risikobewertung ist es, gesundheitliche Gefahren, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgehen können, zu erkennen und zu quantifizieren, um das damit verbundene Risiko für Verbraucher beurteilen zu können. Daraus ergibt sich, welche Wasseranalysen notwendig sind, um rechtzeitig Gefahren zu erkennen, bzw. welche Gefahren aufgrund der Datenlage ausgeschlossen sind. Risiko ist ein quantitativer Begriff, der die Größe einer Gefahr beschreibt. Die Risikobewertung beinhaltet zunächst eine **Gefahrenidentifizierung**; der Ursprung der Gefahr, wie sie gebildet und auf welchem Wege sie in das Trinkwasser (z.B. über das Grundwasser) eingebracht wird, sind zu ermitteln.

In der Stufe der **Gefahrencharakterisierung** ist jede potentielle Gefahr näher zu beschreiben und das gesundheitliche Risiko für den Menschen qualitativ und quantitativ zu beurteilen. Das heißt, es sind Aussagen zur Wahrscheinlichkeit, zur Häufigkeit und zur Schwere von bekannten oder potentiellen negativen Auswirkungen auf die Qualität des in Verkehr gebrachten Wassers zu treffen. Die Grundlage sind der Stand des Wissens und das vorhandene Datenmaterial.

Dabei sind sämtliche Daten und Informationen heranzuziehen und auch Unsicherheiten zu benennen. Die Schlüssigkeit der Bewertungen wird nach deren Vorlage geprüft. Erst dann kann eine Aussage getroffen werden, ob bestimmte Parameter der umfassenden Kontrolle von der jährlichen Untersuchung ausgenommen werden können.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls beizulegen

- Verzeichnis der Beilagen
- Schema der Wasserversorgungsanlage (incl. aller Anlagenteile und Fließrichtung)
- Liste der Wassergewinnungsstellen (incl. hydrogeologischer Angaben zum Einzugsgebiet)
- Aktuelle umfassende Kontrolluntersuchungen der Wassergewinnungsstätten¹ und die Ergebnisse der Netzproben zum Nachweis der Erfüllung von Anhang II Teil B der TWV
- Hydrogeologische Gutachten, welche sich jeweils auf das gesamte Einzugsgebiet beziehen (ggf. im Rahmen wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren)
- Risikoanalyse und Risikobewertung bezüglich der für die Reduzierung beantragten Parameter

¹ Wassergewinnungsstätte: ein einzelner Wasserspender (z.B.: ein Brunnen, eine Quelfassung) oder mehrere benachbarte Wasserfassungen (z.B.: mehrere eng benachbarte Brunnen eines Brunnenfeldes, mehrere Quelfassungen in einer Quelfruppe), wo das gewonnene Wasser eines Grundwasserkörpers angenommen werden kann ohne umfassende geohydrologische Untersuchungen durchführen zu müssen. Es handelt sich hierbei um Wasserfassungen auf Flächen denen aufgrund ihrer Lage in der freien Natur ein gleiches Gefährdungspotenzial bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen zuzuordnen ist.

Hinweis: Das Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsstätte muss eindeutig definiert und abgegrenzt sein. Es ist in den wenigsten Fällen mit dem „Schutzgebiet“ (meistens Schutzzone 2, 60 Tagesgrenze) ident.

1. Hydrogeologisches Gutachten

über die örtliche Situation der Wasserspende sowie über das Wassereinzugsgebiet und das vorhandene Wasserschutzgebiet incl. der Angabe und Beurteilung, welche hydrogeologischen Rahmenbedingungen (Vulnerabilität, natürliche Schwachstellen etc.) einen natürlichen geologischen (z.B. Arsen) bzw. durch den Menschen verursachten (z.B. Bergbau) Einfluss auf die gegenwärtige Wasserqualität bezüglich der beantragten Parameter haben könnten; dabei sind auch alle weiteren Informationen zu berücksichtigen, die einen Hinweis auf das Vorhandensein eines Parameters im Rohwasser der Wasserspende geben; gegebenenfalls die Beurteilung von potentiell möglichen Einträgen aus Oberflächengewässern bei Uferfiltratbrunnen.

2. Beschreibung potentieller Gefährdungen und Bewertung der Risiken über die Nutzungen der Flächen (heute und in der Vergangenheit) im Wassereinzugsgebiet

zu jeder Wassergewinnungsstätte incl. der Angabe und Risikobewertung, welche Nutzung für welche Parameter auf die gegenwärtige Wasserqualität Einfluss haben könnten

2.1. Land- und Forstwirtschaft

- mögliche *aktuelle* Anwendung von Düngern (inklusive Klärschlamm, Gülle etc.) und Pestiziden sowie von anderen Betriebsmitteln aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung und deren möglichen Auswirkungen auf die Wasserqualität
- mögliche Anwendungen von Düngern (inklusive Klärschlamm, Gülle etc.) und Pestiziden in der Vergangenheit, die noch Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.2. Sportanlagen (z.B. Golfplätze)

- mögliche aktuelle Anwendung von Düngern und Pestiziden aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung und deren möglichen Auswirkungen auf die Wasserqualität
- mögliche Anwendungen von Düngern und Pestiziden in der Vergangenheit, die noch Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.3. Zugverkehr

- mögliche aktuelle Anwendung von Betriebsmitteln inklusive Pestiziden und deren möglichen Auswirkungen auf die Wasserqualität
- mögliche Anwendungen von Betriebsmitteln inklusive Pestiziden (z.B. bei der Bewirtschaftung der Gleisanlagen) in der Vergangenheit, die noch Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.4. Wohngebiete mit Gartenanlagen

- mögliche aktuelle Anwendung von Pestiziden aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung
- mögliche Anwendungen von Pestiziden in der Vergangenheit, die noch Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.5. Industrie und Gewerbe

- mögliche aktuelle Anwendung von beantragten Parametern (z.B. PAK, CKW, Schwermetalle, etc.) die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten
- mögliche Anwendungen von beantragten Parametern (z.B. PAK, CKW, Schwermetalle, etc.) in der Vergangenheit, die noch Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.6. Altlasten

- mögliche diffuse Einträge aus bekannten Altlasten in das Grundwasser von beantragten Parametern (z.B. Benzol) die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.7. Deponien/Mülllagerstätten

- mögliche diffuse Einträge aus Deponien und Mülllagerstätten in das Grundwasser von beantragten Parametern (z.B. Schwermetalle, Benzol, aliphatische Kohlenwasserstoffe, etc.) die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten.

2.8. Kraftfahrzeugverkehr

- mögliche diffuse Einträge aus Verkehrsflächen von stark befahrenen Straßen (z.B. durch Abrieb von Reifen- und Bremsbelägen sowie aus den Abgasen) in das Grundwasser von beantragten Parametern (z.B. Schwermetalle, Benzol, etc.) die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.9. Luftfahrzeugverkehr

- mögliche diffuse Einträge aus Verkehrsflächen von Flugplätzen, Rollflächen und Startbahnen (z.B. durch Abrieb von Reifen- und Bremsbelägen sowie aus den Abgasen) in das Grundwasser von beantragten Parametern (z.B. Benzol, etc.) die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten und insbesondere von Enteisungsanlagen der Klappen und Tragflächen der Luftfahrzeuge (Glykol); Aber auch Einflugbereiche (Ablassen von Treibstoff).

2.10. Kanalisation

- mögliche diffuse Einträge aus Abwasserentsorgungsanlagen in das Grundwasser von beantragten Parametern die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.11. Bergbau

- mögliche Einträge aus aktiven oder bereits stillgelegten Bergbauanlagen in das Grundwasser von beantragten Parametern die Auswirkungen auf die gegenwärtige Wasserqualität haben könnten

2.12. Militärisch genutzte Liegenschaften mit Schieß-, Wartungs-, Flug- und Fahrbetrieb sowie andere Schießstätten und Übungsräume zum Schießen

- mögliche diffuse Einträge durch unterschiedliche Schadstoffe auf Truppenübungsplätzen (Zielgebiete: Handgranaten, Brandgranaten und Geschosse, Sprengplätze, Panzer-, und Panzerabwehrwaffen, Flugzeugschießübungsplätze, Wasserschießübungsplätze, Testgelände für neuartige Munition, Übungsräume für Wartungsarbeiten an Fahrzeugen im „Freien Gelände“. (z.B. Schwermetalle, etc.)

3. Beschreibung potentieller Gefährdungen und Bewertung der Risiken durch Gewinnungsanlage, Aufbereitung und Desinfektion, Speicherung und Verteilung

Analyse und Risikobewertung welche Parameter Gefährdungen auf die gegenwärtige Wasserqualität Einfluss haben könnten (z.B. Materialien).